

giebig nach römisch-rechtlichen Grundsätzen einrichtet, was sich besonders bei dem schon sehr ausgebildeten Instanzenzug bei Appellationen zeigt. Dieser Frage geht die Vf. in einem Anhang (Nr. II) noch im einzelnen nach. In einem anderen Anhang (Nr. I) befaßt sie sich mit den *Pesquisidores*, d. h. Persönlichkeiten, die der König bei Prozessen am Hof mit Untersuchungen am Wohnort der Parteien betraute. Der zweite Teil der Arbeit, den wir hoffentlich bald erwarten dürfen, soll eine Untersuchung der Plenarversammlungen der *Curia* enthalten, aus denen sich später die *Cortes* entwickelten. Schon jetzt kann gesagt werden, daß die Arbeit G.s einen bedeutenden Beitrag zur Verfassungs-, Rechts- und Verwaltungsgeschichte des europäischen MA. darstellt und daß man ihr für ihre in sachkundiger und scharfsinniger Quelleninterpretation gewonnenen Ergebnisse zu großem Danke verpflichtet ist. G. O.

---

H. E. Feine, Vom Fortleben des römischen Rechts in der Kirche, ZRG. Kan. Abt. 42 (1956) 1—24, ist mit einigen Ergänzungen der Abdruck eines Vortrags, den F. auf dem Internationalen Historikerkongreß 1955 in Rom gehalten hat. Der mit souveräner Stoffbeherrschung geschriebene Aufsatz gibt in den Anmerkungen zwar nicht viele, aber vorzügliche bibliographische Hinweise.

Th. Mayer-Maly, *Impedimentum criminis* und römisches Recht, ZRG. Kan. Abt. 42 (1956) 382—388. — Der Grundsatz des Eheverbots nach Ehebruch (Gratian C. 31 q. 1) stammt aus dem römischen Recht. H. F.

Rosalio Castillo Lara, *Coacción Ecclesiastica y Sacro Romano Imperio*. Estudio jurídico-histórico sobre la potestad coactiva material suprema de la Iglesia en los documentos conciliares y pontificios del período de formación del derecho canónico clásico como un presupuesto de las relaciones entre *Sacerdotium* e *Imperium* (Institutum Historicum Juris Canonici. Studia et Textus Historiae Juris Canonici 1) Torino 1956, Apud Custodiam Librariam Pontificii Athenaei Salesiani, XXI u. 305 S. — Diese anregende, mit beachtlichem Aufwand an gelehrtem Rüstzeug gearbeitete Studie gehört zu der nicht geringen Anzahl von Untersuchungen, die gerade in der letzten Zeit unternommen worden sind, um die Beziehungen zwischen Papsttum und Kaisertum in ihren rechtlichen Grundlagen aufzuhellen, nachdem sich die bisherige Forschung hauptsächlich mit den rein politischen Voraussetzungen befaßt hatte. Der Vf. betrachtet es zunächst als seine Aufgabe, die Frage zu klären, ob die Kirche neben der geistlichen auch eine oberste materielle Zwangsgewalt besessen habe, d. h. ob sie körperliche Strafen habe verhängen und ob sie Häretiker, Rebellen und Ungläubige mit Waffengewalt habe zum Gehorsam bringen können. Beide Möglichkeiten bejaht der Vf., allerdings mit der bekannten Einschränkung, daß es Geistlichen verboten gewesen sei, Blut zu vergießen und Waffen zu tragen. Um die ihr innewohnende Gewalt auszuüben, bedurfte die Kirche daher eines Laien, für den die genannten Verbote nicht galten. Sie konnte einen solchen Laien von Fall zu Fall beauftragen, wie das bei den Kreuzzügen geschehen ist und wie es auch bei den Kämpfen gegen Häretiker und Rebellen (Albigenserkreuzzug und Kampf gegen Friedrich II. und seine Nachfolger) der Fall war. Neben dieser sachlich und zeitlich beschränkten Beauftragung gab es aber auch einen Laien, der kraft seines Amtes der Kirche als ausführendes Organ bei der Wahrnehmung der Zwangsgewalt zur Verfügung stand, nämlich den römischen Kaiser, und das gibt dem Vf. Gelegenheit, dessen Stellung dem Papsttum gegenüber unter diesem Gesichtspunkt zu untersuchen und damit das vielerörterte Problem des Verhältnisses von *Sacerdotium*